

Nutzungsvereinbarung Kutter „Störtebecker II“

zwischen dem Segel-Club „Haltern am See“ e.V., vertreten durch den Vorstand,
- im Folgenden „SCH“ genannt –

und

Clubmitglied: als Gesamtschuldner

Adresse:

E-Mail, wie im HP System des SCH hinterlegt:

- im Folgenden „Vertragspartner“ genannt -

über die unentgeltliche segelsportliche Nutzung des Clubbootes Kutter „Störtebecker II“
- im Folgenden „Kutter“ genannt – sofern die Voraussetzungen gemäß den Vereinsordnungen
des SCH gegeben sind.

Für das Vertragsverhältnis gelten die Vereinsordnungen des S.C.H., insbesondere die
Nutzungsordnung Clubboote, die Liegeplatzordnung und die Stegordnung.

Weiterhin ist die Segelanweisung für den Kutter zu beachten. (sc-haltern.de/der
Club/Clubboote/Kutter/Segelanweisung Kutter...)

1. Der Kutter ist Eigentum des SCH, der es mit den Beiträgen und unter persönlichem Einsatz seiner Mitglieder angeschafft und gepflegt hat. Grundlage der Gebrauchsüberlassung ist, dass der Vertragspartner es weiterhin in ordentlichem Zustand erhält, Schaden abwendet und sich mit Sorgfalt um das Boot kümmert.
2. Der SCH stellt dem Vertragspartner den Kutter zum eigenverantwortlichen Gebrauch als Bootsführer zur Verfügung.

Eine beabsichtigte Nutzung des Kutters ist im Buchungsportal der Internetseite des S.C.H. (www.sc-haltern.de) zu buchen, insbesondere, damit andere mögliche Nutzer erkennen können, wann der Kutter bereits vergeben ist. Jeder mögliche Nutzer darf nur eine beabsichtigte Nutzung eintragen; ist die beabsichtigte Nutzung erfolgt, darf der Nutzer eine neue beabsichtigte Nutzung eingetragen. Eine Buchung ist nur möglich nach Abschluss dieser Vereinbarung und Registrierung des Nutzers unter der oben anzugebenden E-Mail-Adresse.

3. Die Nutzung des Kutters wird nicht ausschließlich dem Vertragspartner als Nutzer gewährt. Der Kutter steht grundsätzlich auch anderen berechtigten Nutzern außerhalb des bereits gebuchten Zeitraums zur Verfügung. Die jeweilige Nutzung kann nicht über die Dauer eines Tages hinausgehen und endet jedenfalls mit der Wiedereinlagerung am Liegeplatz. Besteht seitens des Clubs Bedarf das Boot auf einer bestimmten kurzzeitigen Veranstaltung zu segeln, kann der Bootswart des SCH oder dessen Vertreter den Kutter kurzzeitig ausschließlich nur bestimmten Clubmitgliedern für die bestimmte Veranstaltung zur Verfügung stellen. Die Kosten für den Liegeplatz am Steg des SCH trägt der SCH. Der SCH hat für den Kutter auf seine Kosten eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Über sachliche und räumliche Risikoausschlüsse oder Haftungserweiterungen haben sich die Vertragspartner beim SCH zu erkundigen. Durch den Versicherungsvertrag des SCH werden irgendwelche Ersatzansprüche gegenüber den Vertragspartnern oder den Nutzern in keiner Weise berührt.

4. Der Kutter wird am Anfang der Segelsaison vom SCH in segelklarem und sicherem Zustand und ohne Reparaturbedarf zur Verfügung gestellt. Der Vertragspartner ist vor jeder Nutzung verpflichtet, den ordnungsgemäßen Zustand des Kutters zu überprüfen.

Durch jede Nutzungsübernahme erkennt der Vertragspartner den ordnungsgemäßen Zustand des Bootes an.

Ersatzansprüche gleich welcher Art gegen den SCH oder die für diesen tätigen Personen sind ausgeschlossen.

Der Vertragspartner verpflichtet sich gesamtschuldnerisch, das genutzte Boot in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten. Auch angemessene Schutz- und Pflegemaßnahmen sind durchzuführen. Verloren gegangene oder beschädigte Teile sind sofort zu ersetzen. Bei Zuwiderhandlung kann der Vorstand des SCH (insbesondere durch den Bootswart) die sofortige Vornahme notwendiger Arbeiten am Boot anordnen. Wird der Anordnung nicht in angemessener Zeit Folge geleistet, kann der SCH die Arbeiten auf Kosten der Vertragspartner durchführen lassen. Die Art und Weise der Durchführung von Erhaltungs-, Überholungs- und/oder Reparaturmaßnahmen ist vorher mit dem Bootswart des SCH im Einzelnen abzustimmen. Die Kosten der Beseitigung nicht abgestimmter Maßnahmen und der dann erfolgenden fachmännischen Durchführung der Maßnahmen trägt der Vertragspartner.

5. Ist der Kutter an einem Unfall beteiligt, hat der Vertragspartner den Unfall und eventuelle Schäden unverzüglich schriftlich dem Bootswart oder seinem Vertreter zu melden. Die Schadensmeldung muss Angaben über Schäden, Schadensursache, Zeit, Ort, eventuelle Unfallgegner, Zeugen und eine Schilderung des tatsächlichen Hergangs des Schadenseintritts enthalten. Ist bei der Benutzung des Kutters Dritten ein Schaden entstanden, haben die Vertragspartner dieses unter Beifügung der obigen Angaben unverzüglich dem 2. Vorsitzenden des SCH zu melden, unabhängig davon, ob sie sich für verantwortlich für den Schaden halten. Versicherungsschutz für den Kutter besteht nur, wenn der SCH der Versicherung gegenüber unverzüglich den möglichen Anspruch anmeldet. Verweigert die Versicherung wegen Verletzung dieser Obliegenheit den Versicherungsschutz, weil der Schaden nicht dem SCH gemeldet wurde, besteht kein Anspruch des Vertragspartners gegenüber dem SCH. Bei Schäden am genutzten Kutter trägt der Vertragspartner den Schaden bis zum Betrag der Selbstbeteiligung der Kaskoversicherung. Bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Schadensverursachung trägt der Nutzer den Schaden vollständig. Der Vertragspartner stellt den SCH von sämtlichen Ansprüchen geschädigter Dritter frei.

6. Diese Nutzungsvereinbarung kann beiderseits jederzeit schriftlich gekündigt werden. Die Pflichten des Vertragspartners aus diesem Vertrag bleiben bis zur ordnungsgemäßen Übergabe des Bootes und der vollständigen Abwicklung des Vertragsverhältnisses bestehen.

Für den Vorstand gemäß Beschluss vom 27.7.2023 genehmigt.

Die Vereinbarung gilt als unterzeichnet, wenn sie ausgefüllt und als Anhang PDF an die Adresse kutter@sc-haltern.de versendet wird.